

Sitzung des Gemeinderates vom 05. Mai 2021

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.04.2021
 2. Einreichen von zwei Konventionsanfragen zum Kommunalen Programm zur ländlichen Entwicklung (KPLE) in der Gemeinde Bütgenbach. Projektkarten zur Dorfgestaltung Nidrum und Elsenborn.
 3. Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Urinalanlagen in der Grundschule und Turnhalle Elsenborn. Anpassung der Kostenschätzung
 4. Genehmigung einer Dienstbefreiung zugunsten des Personals für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.04.2021

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.04.2021 wird einstimmig angenommen.

2° Einreichen von zwei Konventionsanfragen zum Kommunalen Programm zur ländlichen Entwicklung (KPLE) in der Gemeinde Bütgenbach. Projektkarten zur Dorfgestaltung Nidrum und Elsenborn.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Juni 2014, welcher den Inhalt der kommunalen Pläne der ländlichen Entwicklung sowie das Verfahren der Beantragung von Zuschüssen regelt;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.11.2010, mit welchem der Gemeinderat das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung (KPLE) der Gemeinde Bütgenbach annahm;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 09.06.2011, mit welchem das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach angenommen wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach folgenden Projektkarten in ihrer Sitzung vom 11.03.2021 zugestimmt hat:

- Dorfkernerneuerung Nidrum (aktualisierte Projektkarten 3.2.3.A und 3.2.3.B) mit einer Kostenschätzung von 942.188,57 € und einer Bezuschussungsrate von 60% auf den Grundstückkauf und 60 % auf die erste Tranche von 500.000 € der Arbeiten durch die Wallonische Region (Rest von insgesamt 588.728,57 €)
- Dorfkernerneuerung Elsenborn (aktualisierte Projektkarten 3.2.6 und 3.2.7) mit einer Kostenschätzung von 915.922,51 € und einer Bezuschussungsrate von 80 % auf die erste Tranche von 500.000 € der Arbeiten durch die Wallonische Region (Rest von insgesamt 515.922,51 €);

Aufgrund des vorliegenden Berichtes der Direktion der ländlichen Entwicklung des ÖDW - Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und

Umwelt (DGARNE) mitsamt den zwei Entwürfen der Ausführungskonventionen 2021/A und 2021/B;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST mit 13 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und einer Nein-Stimme (Frau HEINEN-SCHOMMER) bei 2 Enthaltungen (Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX):

- Folgende Projekte werden in einer zweiten und dritten Konventionsanfrage im Rahmen des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach eingereicht:

- Dorfkernerneuerung Nidrum (aktualisierte Projektkarten 3.2.3.A und 3.2.3.B) mit einer Kostenschätzung von 942.188,57 € und einer Bezuschussungsrate von 60 % auf den Grundstückkauf und 60 % auf die erste Tranche von 500.000 € der Arbeiten durch die Wallonische Region (Restbetrag zu Lasten der Gemeinde in Höhe von insgesamt 588.728,57 €)
- Dorfkernerneuerung Elsenborn (aktualisierte Projektkarten 3.2.6 und 3.2.7) mit einer Kostenschätzung von 915.922,51 € und einer Bezuschussungsrate von 80 % auf die erste Tranche von 500.000 € der Arbeiten durch die Wallonische Region (Restbetrag zu Lasten der Gemeinde in Höhe von insgesamt 515.922,51 €);
- Die vorliegenden Entwürfe der Ausführungskonventionen 2021/A und 2021/B werden zu diesem Zwecke angenommen und der Bürgermeister und die Generaldirektorin mit deren Unterzeichnung beauftragt;
- Vorliegender Beschluss ergeht an die zuständige Behörde zwecks weiterer Veranlassung und an die für Ländliche Entwicklung zuständige Ministerin der Wallonischen Regierung zwecks Erteilung der definitiven Subsidienzusage.

3° Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Urinalanlagen in der Grundschule und Turnhalle Elsenborn. Anpassung der Kostenschätzung

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 04.03.2021, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Vergabe des Arbeitsauftrages für die Erneuerung der Urinalanlagen in der Grundschule und Turnhalle Elsenborn zu geschätzten Kosten von ca. 10.153,18 € festlegte;

Aufgrund des einzig vorliegenden Angebotes des Unternehmens JOUCK Otto & Sohn GmbH in Bütgenbach über einen Betrag in Höhe von 12.170,74 € ohne MwSt.;

In Anbetracht dessen, dass dieser Betrag den vom Gemeinderat geschätzten Auftragswert um mehr als 15% übersteigt, sodass dieser Auftrag nicht durch das Gemeindegremium vergeben werden konnte;

In Erwägung, dass der Mehrpreis auf eine allgemeine Preiserhöhung des Materials zurückzuführen ist;

In Erwägung, dass der Gemeinderat in Anwendung von Artikel 151, §3, Absatz 2 des Gemeindedekretes somit über eine Anpassung der Kostenschätzung beraten sollte;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten des Arbeitsauftrages aufgrund des vorliegenden Angebotes auf ca. 12.170,74 € zzgl. MwSt. geschätzt werden können;

In Erwägung, dass anlässlich der 1. Haushaltsabänderung die zusätzlichen Mittel im außerordentlichen Haushalt vorgesehen werden;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die

Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Vergabe eines Arbeitsauftrages für die Erneuerung der Urinalanlagen in der Grundschule und Turnhalle Elsenborn, über einen Betrag von ca. 12.170,74 zzgl. MwSt. wird genehmigt. Der Beschluss des Gemeinderates vom 04.03.2021 wird dementsprechend abgeändert.

Artikel 2: Die anderen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04.03.2021 festgelegten Bedingungen, insbesondere die Wahl des Vergabeverfahrens und die Genehmigung des besonderen Lastenheftes bleiben unberührt.

Artikel 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

4° Genehmigung einer Dienstbefreiung zugunsten des Personals für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 28.03.2021 zur Gewährung eines Rechts auf kurzfristige Beurlaubung für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19;

In Erwägung, dass dieses Gesetz nur zugunsten der vertraglichen Personalmitglieder eine kurzfristige Beurlaubung („petit chômage“) für die Dauer der Impfung gegen das Coronavirus COVID-19 sowie die Hin- und Rückfahrt zum Impfzentrum vorsieht;

In Erwägung, dass diese kurzfristige Beurlaubung nicht auf das statutarische Personal der Gemeinde anwendbar ist;

Aufgrund des Verwaltungsstatutes des Gemeindepersonals, zuletzt abgeändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2014;

In Erwägung, dass das Verwaltungsstatut keine Dienstfreistellungen für Impfungen vorsieht;

In Erwägung, dass somit eine außergewöhnliche Dienstbefreiung für das statutarische Personal der Gemeinde für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19 gewährt werden sollte, um die Gleichbehandlung der vertraglichen und der ernannten Personalmitglieder zu gewährleisten;

In Anbetracht des diesbezüglich vorliegenden Protokolls über das Einverständnis der Gewerkschaften zu dieser Dienstbefreiung für Impftermine gegen das Coronavirus Covid-19;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 111;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die vorliegende Regelung ist anwendbar auf die statutarischen Personalmitglieder der Gemeinde, unter Ausschluss des Vertragspersonals, für die die Bestimmungen des Gesetzes vom 28.03.2021 zur Gewährung eines Rechts auf kurzfristige Beurlaubung für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19 anwendbar sind.

Artikel 2: Den ernannten Personalmitgliedern der Gemeinde wird eine Dienstbefreiung mit Fortzahlung des normalen Lohns gewährt, um sich gegen das Coronavirus COVID-19 impfen zu lassen.

Das Personalmitglied verfügt über dieses Recht für die Zeit, die für die Impfung strikt erforderlich ist.

Artikel 3: Um in den Genuss der Dienstbefreiung zu kommen, muss das Personalmitglied die Generaldirektorin oder den Personaldienst im Voraus und so schnell wie möglich informieren, sobald der Zeitpunkt oder das Zeitfenster für die Impfung bekannt ist.

Artikel 4: Das Personalmitglied muss die Dienstbefreiung für den Zweck verwenden, für den sie gewährt wird.

Auf Anfrage der Gemeinde muss das Personalmitglied dies nachweisen. Die Vorlage der Terminbestätigung, laut der das Personalmitglied zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Ort anwesend sein muss, an dem die Impfung verabreicht wird, stellt einen ausreichenden Nachweis dar. Sofern in der Bestätigung nicht erwähnt ist, wann das

Personalmitglied an einem Ort anwesend sein muss, an dem die Impfung durchgeführt wird, muss die Impfeinladung vorgelegt werden.

Die Gemeinde darf die so erhaltenen Informationen nur für die Organisation der Arbeit und die korrekte Verwaltung der Löhne verwenden. Der Gemeinde ist es nicht gestattet, eine Kopie der Terminbestätigung in irgendeiner Form anzufertigen oder die darin enthaltenen Informationen abzuschreiben, mit Ausnahme des Zeitpunkts des Termins.

Artikel 5: Die vorliegende Regelung tritt rückwirkend zum 09.04.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021 einschließlich.

Artikel 6: Mitteilung hiervon ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
